

Datum: 17.07.2024

Telefon: [REDACTED]

Telefax: [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Kreisverwaltungsreferat
Hauptabteilung I Sicherheit und
Ordnung, Prävention
Veranstaltungs- und
Versammlungsbüro (VVB)
KVR-I/232

Silvestermeile München „Saubere reingefeiert“ 2024/2025;
Vorläufige Einschätzung

An das Referat für Arbeit und Wirtschaft

zum Auftrag vom 14.06.2024 des Herrn Oberbürgermeisters zur Bewertung des Konzepts bis zum 26.07.2024 (Federführung beim RAW) teilt das Kreisverwaltungsreferat Folgendes mit:

A. Sachlage

Mit E-Mail vom 14.05.2024 reichte Herr Alexander Wolfrum, Geschäftsführer der G.R.A.L. GmbH, ein „Konzept für ein Silvester ohne Böller“ beim KVR ein (**s. Anlage 1**) und erbat die Meinung des KVR dazu. Am 11.06.2024 wurde das Polizeipräsidium München (E21), das Mobilitätsreferat (MOR-GB2.36), das RKU, SG Immissionsschutz Süd (RKU-IV-221), die Branddirektion (KVR-IV-VB/SV), die MVG (Betriebskoordination) und das Baureferat, SG Tiefbau (Bau-T1/VI-OBL-E) durch das VVB um eine Einschätzung zu diesem Konzept gebeten.

Mit E-Mail vom 14.06.2024 wurde das RAW durch das Büro des Herrn Oberbürgermeisters beauftragt, das Konzept bis zum 26.07.2024 zu bewerten. Diese E-Mail wurde CC an das KVR gesandt. Am 12.07.2024 bat das RAW (Geschäftsbereich Tourismus, Veranstaltungen) auf Nachfrage um die Zusendung der Rückmeldungen der vom VVB o.g. einbezogenen Fachstellen.

Mit E-Mail vom 26.06.2024 teilte das Büro des Herrn 2. Bürgermeister Krause mit, dass ein Gespräch zwischen Herrn Krause und Herrn Wolfrum stattfinden soll und bat um eine Einschätzung. Eine Zwischennachricht erfolgte mit E-Mail vom 01.07.2024 durch Herrn Dr. Nordhues.

Inhaltlich sieht das Konzept vor am 31.12.2024 (Einlass ab 17.00 Uhr, Beginn ab 18.00 Uhr) bis zum 01.01.2025 (Ende 02.00 Uhr bzw. 03.00 Uhr) auf der Ludwigsstraße inkl. Platz vor der Feldherrnhalle und Siegestor eine Silvestermeile durchzuführen. Die voraussichtliche Besucher*innenzahl wird im Konzept mit „Auslastungsstufen“ zwischen 5.000 und 65.000 Besucher*innen benannt. Der Straßenverkehr soll am 31.12.2024 bis ca. 15.00 Uhr und am Folgetag ab 12.00 Uhr gewährleistet sein. Es sollen insbesondere mehrere Bühnen errichtet werden und es soll eine Drohnen- und Lichtshow sowie eine Lasershow geben. Ein Feuerwerk soll es nicht geben. Die Gastronomie soll möglichst über Bestandsgastronomie bzw. angrenzende Gastronomie gestellt werden sowie durch „mobile Gastronomie“ (Food Trucks und Stände). Die Veranstaltung soll barrierefrei und nachhaltig sein. Die LGBTQIA*-Szene soll auf dem Event eine Fläche erhalten. Sog. „Safe Spaces“ sollen eingerichtet werden. Zur Finanzierung sollen Eintrittsgelder erhoben werden.

B. Bewertung durch das KVR, Veranstaltungs- und Versammlungsbüro

Aus Sicht des VVB erscheint die Veranstaltung grundsätzlich durchführbar, wenn auch problematisch. Eine abschließende Beurteilung ist aufgrund der vorgelegten Unterlagen noch nicht möglich. Eine solche Beurteilung setzt vollständige Antragsunterlagen voraus, insbesondere das vollständig ausgefüllte Antragsformular „Antrag auf Genehmigung einer Veranstaltung auf öffentlichem Verkehrsgrund“, eine detaillierte Programmbeschreibung bzw. ein detailliertes Veranstaltungskonzept, einen aussagekräftigen Lageplan und ein entsprechendes Sicherheitskonzept. Eine Zusicherung gem. Art. 38 BayVwVfG, wie vom Veranstalter auf Seite 13 des eingereichten Konzepts gewünscht, kann das VVB nicht erteilen, da für eine abschließende Beurteilung erst diese vollständigen Antragsunterlagen vorliegen und darauf aufbauend eine Vielzahl von Fachstellen in die Beurteilung einbezogen werden müssen. Das VVB kann als Genehmigungsbehörde aber eine konstruktive und innerhalb der gesetzlichen Möglichkeiten wohlwollende Zusammenarbeit garantieren.

Folgende Feststellungen bzw. Anmerkungen können bereits jetzt getroffen werden:

- Die Erhebung von Eintrittsgeldern, die daraus resultierende Absperrung des Veranstaltungsgeländes und die Veranstaltungszeiten widersprechen den Richtlinien für Veranstaltungen auf öffentlichem Grund der Landeshauptstadt München (s. dort C.I.3 und C.I.6). Die Erteilung einer Ausnahme gem. Buchst. F dieser Richtlinie erscheint angesichts des gesellschaftlichen und/oder kulturellen Werts für die Allgemeinheit grundsätzlich denkbar. Für eine abschließende Beurteilung bzgl. einer Ausnahme sind nach Einreichung einer detaillierteren Programmbeschreibung Stellungnahmen des Referats für Arbeit und Wirtschaft und/oder des Kulturreferats erforderlich und entscheidend.
- Es erscheint zweifelhaft, ob die Veranstaltungsfläche räumlich tatsächlich für bis zu 65.000 Besucher*innen geeignet ist. Dies kann abschließend erst beurteilt werden, nachdem ein detaillierter Lageplan vorgelegt wird, aus dem sich die Netto-Veranstaltungsfläche ermitteln lässt.
- Durch eine Absperrung des Veranstaltungsgeländes würden insbesondere Passant*innen „ausgesperrt“, was angesichts der Größe der Veranstaltungsfläche und der Veranstaltungsdauer ein nicht zu vernachlässigender Eingriff mindestens in die allgemeine Handlungsfreiheit dieser Passant*innen darstellt. Demgegenüber steht das Allgemeininteresse an der Durchführung einer solchen Veranstaltung, die ohne die Erhebung von Eintrittsgeldern nicht finanzierbar ist. Im Ergebnis erscheint dieser Eingriff daher gerechtfertigt, gerade in Anbetracht des jährlich einmaligen besonderen Ereignisses „Silvester“.
- Der Veranstalter muss sicherstellen, dass alle Anwohner*innen auf der gesperrten Fläche weiterhin Zugang zu ihren Wohnungen haben. Wie das bewerkstelligt werden soll, muss im Veranstaltungskonzept dargelegt werden. Durch die Sperrung der umliegenden Straßen werden voraussichtlich – wie beim jährlich stattfindenden „Zamanand“-Festival – insbesondere die Anwohner*innen in der Galeriestraße von ihren Wohnungen abgeschnitten. Der Veranstalter müsste eine Vereinbarung mit der Bayerischen Staatskanzlei treffen, damit diese Anwohner*innen an der Staatskanzlei vorbei an- und abfahren können.
- Es muss eine frühzeitige Information der Anwohner*innen und Anlieger*innen durch den Veranstalter erfolgen. In dieser muss insbesondere auf die Zeiten der Veranstaltung, die gesperrten Flächen und mögliche Umleitungsstrecken hingewiesen werden.

- Auf Freischankflächen gastronomischer Betriebe muss möglichst Rücksicht genommen werden. Ein Widerruf bestehender Freischankflächen kann durch die Veranstaltung notwendig werden, sollte aber möglichst vermieden werden.
- Es ist eine vorherige Absprache mit den angrenzenden Kirchen Theatinerkirche und Kirche St. Ludwig erforderlich. Ggf. stattfindende Gottesdienste dürfen durch die Veranstaltung grundsätzlich nicht gestört werden.
- Die Feldherrnhalle wird voraussichtlich ab 01.01.2025 saniert. Es könnten sich dadurch Einschränkungen bzgl. der Nutzbarkeit des Platzes vor der Feldherrnhalle ergeben. Dies muss noch geklärt werden.
- Es wird voraussichtlich ein größeres Baufeld im Bereich der Ludwigsstraße zwischen der Von-der-Tann-Straße (inkl.) und der Schönfeldstraße bestehen. Dies schränkt die Veranstaltungsfläche ein. Es wird deshalb eine enge Abstimmung mit dem Baureferat erforderlich sein (vgl. dazu auch die Stellungnahme des Baureferats).
- Alle Fragen bzgl. des geplanten Einsatzes von Drohnen müssen selbstständig durch den Veranstalter mit dem dafür zuständigen Luftamt Südbayern geklärt werden. Informationsmaterial kann das VVB dem Veranstalter gerne zur Verfügung stellen. Laut Veranstalter sind aber dahingehend bereits „alle genehmigungs- und produktionsrelevanten Voraussetzungen (...) sichergestellt“.
- Sofern bei der geplanten Lichtkunst das Anstrahlen von Gebäuden geplant ist, muss das privatrechtliche Einverständnis der jeweiligen Eigentümer*innen durch den Veranstalter eingeholt werden. Ggf. ist auch das Einverständnis der unteren Denkmalschutzbehörde erforderlich (z.B. Bestrahlen des Siegestors).

C. Bewertung der vom VVB beteiligten Fachstellen

I. Baureferat, T1/VI-OBL-E

„Zum jetzigen Zeitpunkt lässt sich noch keine genaue Aussage treffen, ob die Straßenbauarbeiten im Bereich Kreuzung Ludwigstr. bis Schönfeldstr. abgeschlossen sein werden.

Es ist damit zu rechnen, dass sich auf der Nord-Ostseite der Ludwigstraße (zw. Von-der-Tann und Schönfeldstr.) noch ein abgesperrtes Baufeld befinden wird, welches mit mobilen Baken / Absperrschranken allseitig umschlossen sein wird. In diesem Fall würde in dem Abschnitt nicht die volle Breite der LUD zur Verfügung stehen. Ebenfalls könnte vsl. im Bereich der Kreuzung Ludwigstr. / Von-der-Tann-Str. die mobile Lichtsignalanlage aufgebaut sein. Die im Plan (**siehe Anlage 2**) verzeichneten mobilen Baken südlich der Kreuzung könnten vom Veranstalter abgebaut werden und nach der Veranstaltung wieder aufgestellt werden.

Es ist zu beachten, dass die örtliche mobile Absperrung nicht für Großveranstaltungen ausgelegt ist und auch nicht von uns in erforderlichem Maße ertüchtigt werden kann! Alle Baufelder müssen vom Veranstalter mit verschraubbaren Bauzaun allseits umschlossen und gesichert werden. Alle erforderlichen sowie weitere zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen sind vom Veranstalter in Eigenverantwortung durchzuführen, die Kosten müssen vom Veranstalter getragen werden.

Hinsichtlich der Veranstaltung werden wir keine Verantwortung hinsichtlich der Verkehrssicherheit der Teilnehmenden übernehmen und jegliche Verantwortung von uns weisen. Der Veranstalter ist selbst verantwortlich für die Sicherheit der Teilnehmenden.

Da es sich nur um eine vorab-Anhörung handelt, sind die o.g. Auflagen, Haftungsverantwortung, o.ä. noch nicht ausreichend detailliert benannt. Es können weitere Auflagen hinzukommen.“

II. Kreisverwaltungsreferat KVR-IV-VB/SV, Branddirektion

„Aus brandschutztechnischer Sicht steht einer Silvesterveranstaltung mit einer Licht-, Laser- und Drohnenshow grundsätzlich nichts entgegen. (Das Einhalten der allgemeinen Rahmenbedingungen zum Einsatz von Drohnen vorausgesetzt).

Eine konkrete Risikobewertung und Aussage kann allerdings erst auf Basis einer genaueren Datenlage wie z.B. eingereichter Pläne getroffen werden.“

III. Mobilitätsreferat, MOR-GB2.36

Das MOR teilt mit, dass eine konkrete Abschätzung nur bedingt möglich ist, da kein Verkehrskonzept vorliegt. Es wird aber bereits jetzt im Rahmen einer Ersteinschätzung auf folgendes hingewiesen:

- Es erscheint grundsätzlich möglich die Veranstaltungsfläche für den motorisierten Individualverkehr (MIV) und den ÖPNV zu sperren.
- Um die Fläche auch für Radfahrer*innen zu sperren, ist eine entsprechende Umleitung erforderlich.
- Das Schönfeldviertel und die Klinik Josephinum müssen zugänglich bleiben.
- Die Flächen vor dem Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration müssen frei bleiben.
- Die Häuser müssen für die Anwohner*innen zugänglich bleiben.
- Die Baustelle im Bereich Von-der-Tann-Straße/Ludwigstraße sowie alle weiteren Baustellen im Bereich der Veranstaltungsfläche und der Umleitungstrecken müssen in der Planung berücksichtigt werden.
- Ein umfangreiches Verkehrskonzept sowie ausgearbeitete Verkehrszeichenpläne sind unverzichtbar.

IV. MVG, Betriebskoordination

Die MVG teilt mit, dass diese Großveranstaltung den ÖPNV „massiv beeinträchtigt“. Vonseiten der MVG wird die Veranstaltung in Anbetracht der Aufgabenbereiche „Sicherstellung und Aufrechterhaltung des Regelbetriebes“ und „geringstmögliche Beeinträchtigungen und Behinderungen des ÖPNV und dessen Fahrgäste“ nicht befürwortet.

V. Polizei, Polizeipräsidium München, Abteilung Einsatz – E21A

„Diese Veranstaltung ist von der Größe und Anzahl der Personen vergleichbar mit dem dort jährlich stattfindenden Straßenfest „Zamanand“. Wenngleich bei der zu bewertenden Silvester-Veranstaltung aufgrund der Absperrung nach außen und der geplanten Einlasskontrollen zusätzliche Sicherheitsaspekte hinsichtlich der Lenkung von großen Personengruppen in den dortigen Häuserfluchen/U-Bahnstationen zu beachten sind.

Wir möchten deshalb stichpunktartig vorab auf folgendes hinweisen:

- Diese Veranstaltung stellt ein zusätzliches Innenstadt-Event an Silvester dar, das sich insb. an Touristen richtet, mit einer vom Veranstalter erwarteten Besucherzahl von bis zu 65.000 Personen.
- In den Eintrittskarten ist die kostenlose An-/Abreise mit der MVG enthalten. Etliche U-Bahnausgänge münden in das Veranstaltungsgelände. Gefahrensituationen bei voller VA und nachdrückenden Besuchern sind nicht auszuschließen (das Sicherheitskonzept des Veranstalters sollte diese Gefahr mit aufgreifen, z.B. gewisse Freiräume um die U-Bahnausgänge vorsehen, quasi als „Überlauf“. Schalten sich die Rolltreppen ggf. automatisch ab? Werden U-Bahnabgänge dauerhaft für die VA-Phase gesperrt?).
- Wie wird die Kontrolle hinsichtlich möglicher mitgeführter Pyrotechnik durchgeführt? – ein wesentlicher Sicherheitsaspekt in der Veranstaltung.
- Die Laser-/Lichtshow wird auch von Positionen außerhalb des Veranstaltungsbereichs aus zu sehen sein. Es muss einkalkuliert werden, dass sich Personen(gruppen) dort oder vor den Eingangsbereichen ansammeln, um sich den Eintrittspreis zu sparen. Wird sich der Sicherheitsdienst auch um das Umfeld der VA-kümmern? Denkbar wären hier z.B.
 - zu dichtes Gedränge vor den Zugängen durch Personen, die gar nicht rein wollen
 - dadurch Behinderung oder gar Verhinderung des Zugangs von Personen mit Eintrittskarten und daraus entstehende Konflikte (alkoholbedingte Enthemmung von Kontrahenten)
 - Zünden von Pyrotechnik in solchen Ansammlungen außerhalb des Zugangs
 - Verstopfung von Entfluchtungs- und Rettungswegen; wer wirkt im Ereignisfall kommunikativ auf diese Personengruppen ein? Wirken die kommunikativen Mittel des Veranstalters auch in die Stichstraßen hinein?
- Einfahrtsschutz der Stadt München (*Anmerkung des VVB: Die Landeshauptstadt München wird im Falle einer Genehmigung zum Schutz der Veranstaltung vor Einfahrten mit Fahrzeugen entsprechenden Einfahrtsschutz (Pitagone, etc.) zur Verfügung stellen*).
- Bei einer „Ausnahme vom Lautstärkenrecht“ sind die Belange der Anwohner ausreichend zu berücksichtigen und rechtliche Folgewirkungen für andere VA im Umfeld zu bedenken.“

VI. Referat für Klima- und Umweltschutz, RKU-IV-2122

„Aus dem Konzept der G.R.A.L GmbH geht hervor, dass diese zum Jahreswechsel 2024/25 eine Silvestermeile zwischen Odeonsplatz und Siegestor veranstalten möchte.

Geplant sind drei Bühnen mit Klassik (Odeonsplatz), Kultur (Ludwigskirche) und Tanzmusik (Siegestor). Zwischen den Bühnen sollen weitere DJ-Areas entstehen.

Es ist vorgesehen, dass die Bühnenprogramme um 18.00 Uhr beginnen und um 02.00 Uhr enden. Ggf. soll noch bis 03.00 Uhr eine Silence Disco betrieben werden.

Unter dem Punkt „Wünsche des Veranstalters“ wird formuliert, dass „eine Ausnahme vom „Lärmgesetz“, d.h. die Messungen des seltenen Ereignisses, nur an Wohngebäuden durchgeführt wird“. Berücksichtigt werden müssen lärmrechtlich jedoch auch andere schützenswerte, nachbarschaftliche Bebauungen, wie z.B. Kliniken oder Pflegeeinrichtungen.

Aus der Sicht des RKU handelt es sich hier um eine seltene Veranstaltung im Sinne der Freizeitlärmrichtlinie.

Bei seltenen Veranstaltungen dürfen, entsprechend der Freizeitlärmrichtlinie, folgende Immissionsrichtwerte „außen“ von tagsüber 70 dB(A) (06.00 – 22.00 Uhr) und nachts von 55 dB(A) (22.00 – 06.00 Uhr) nicht überschritten werden. Geräuschspitzen sollen die Werte von 90 dB(A) tags und 65 dB(A) nachts nicht überschreiten.

Darüber hinaus sieht die Freizeitlärmrichtlinie vor, dass in besonderen Fällen eine Verschiebung der Nachtzeit um bis zu 2 Stunden zumutbar ist.

Aus Sicht des RKU handelt es sich bei der Silvestermeile um einen solchen Sonderfall im Sinne der Freizeitlärmrichtlinie. Veranstaltungen zu Silvester gehören zu den herkömmlichen, allgemein akzeptierten Formen gemeindlichen bzw. städtischen Lebens. Werden sie in der Nähe von Wohnbebauung durchgeführt, führen sie zwangsläufig zu Beeinträchtigungen der Nachbarschaft.

Wegen der kulturellen Bedeutung des Silvesterabends werden Störungen durch Veranstaltungen zum Jahreswechsel von den Menschen in der Regel in größerem Umfang hingenommen als an anderen Tagen. Zudem ist davon auszugehen, dass in der Zeit von 00.00 Uhr bis 01.00 Uhr eine ohnehin hohe Geräuschkulisse durch das Abbrennen von Feuerwerkskörpern besteht, bei der die geplante Veranstaltung lärmtechnisch nur eine untergeordnete Rolle spielt.

Eine Verschiebung der Nachtzeit um 3 Stunden (also bis 01.01.2025, 01:00 Uhr) kann daher aus Sicht des RKU ausnahmsweise akzeptiert werden, was bedeutet, dass ein Immissionsrichtwert „außen“ von 70 dB(A) auch in der Zeit von 22:00 – 01:00 Uhr zulässig ist. Eine weitere Verschiebung der Nachtzeit bis beispielsweise 02.00 Uhr müsste nochmals geprüft und abgewogen werden.

Sofern die Veranstaltung genehmigungsfähig ist, ist es erforderlich, dass der Veranstalter für die 3 Bühnen ein Beschallungskonzept vorlegt, aus dem hervorgeht, mit welchen technischen Maßnahmen sichergestellt wird, dass die zulässigen Immissionsrichtwerte eingehalten werden.

Mögliche Maßnahmen sind beispielsweise Aufstellort und die Ausrichtung der Bühnen sowie die Auswahl der Beschallungstechnik, sodass eine Belastung der Nachbarschaft minimiert wird. Insbesondere sollte eine Reduzierung der abgestrahlten tiefen Frequenzanteile erfolgen, beispielsweise durch eine kardioide Aufstellung der Basslautsprecher als Array oder durch eine Minimierung einzelner, nicht relevanter Terzen.

Das Beschallungskonzept ist von einer Fachfirma zu erstellen und muss mit dem RKU vorab abgestimmt werden.“

D. Gesamtbewertung

Zusammenfassend erscheint diese Veranstaltung unter den zuvor genannten Abweichungen unter den genannten Auflagen bzw. Hinweisen grundsätzlich genehmigungsfähig. Zur abschließenden Beurteilung sind allerdings noch die o.g. Unterlagen vorzulegen.

gez.

■■■■■■■■■■